

SATZUNG DER GEMEINDE SELENT/KREIS PLÖN ZUR 1. ÄND. DES B-PLANES NR. 11 "GOOSBEK"

PLANZEICHENUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BaUG - §4 der BauNutzverordnung - BauNV) - §4 der BauNutzverordnung - BauNV

WA Alpine Wohngebiete §4 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

GR max. E=150m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 150m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. D=90m² Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Doppelhaushälfte, z.B. max. 90m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. H=40m Wohnfläche der baulichen Anlagen pro Haus mit einer Hausgruppe, z.B. max. 40m (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

GR max. 220m² Wohnfläche der baulichen Anlagen, z.B. max. 220m² (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstzahl) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Zahl der Vollgeschosse (wenn) gemäß §16 Abs. 2 Nr. 3 BauVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauBG, §16 BauVO)

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V. mit §15a LndSchG)

1.1 In den WA-Gebieten sind die in §4 Abs. 3 BauVO genannten Ausnahmen (Befriede des Baueigentums, sonstige nicht störende Gewerbe- und Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen) gemäß §1 Abs. 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die für das Gebiet 3a zulässige GR max. laut Nutzungsschablone darf gemäß §19 Abs. 4 BauVO bis zu 70% für Gärten und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauVO überschritten werden, wenn die Oberflächen der Stellplätze und Grundstücksflächen sowie sonstige private Wege wasserundurchlässig (z.B. mit Schottersteinen, Rasengittersteinen, Rasengitterplatten, großformatigen bzw. offenem Pflaster) errichtet werden.

1.3 Die Anzahl der Stellplätze im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen wie auch der Privatflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Belag (Rasengitter, Pflaster mit großem Fugenabstand etc.) auszuführen.

1.4 In allen Gebieten sind wasser- und luftdurchlässigen Belag (Rasengitter, Pflaster mit großem Fugenabstand etc.) auszuführen.

1.5 Der Anteil des Blumenburgwaldes ist gemäß den historischen Vorgaben als Landschaftspark naturnah zu erhalten und zu entwickeln.

1.6 Die Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden i.V. zur Mindestgröße und MAUSFORM DER BAUGESTALTUNG (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG i.V. mit §9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG und §22 BauVO)

3.1 Die Grundstücksgröße muss bei der Errichtung von Einzelhäusern mindestens 600qm betragen (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.2 Bei der Errichtung von Doppelhäusern muss das Grundstück pro Doppelhaushälfte mindestens 350qm groß sein (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.3 Bei der Errichtung von Hausgruppen beträgt die Grundstücksgröße mindestens 300qm pro Hausstel (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.4 Die Anzahl der Wohnungen wird bei allen Einzelhäusern mit Grundstücken die 600qm bis 1000qm groß sind auf maximal eine Wohneinheit beschränkt (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG).

3.5 Die Anzahl der Wohnungen wird in allen Wohngebäuden je Doppelhaushälfte und Hausstel einer Hausgruppe auf maximal eine Wohneinheit beschränkt (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG).

3.6 In allen Gebieten in denen die offene Bauweise festgesetzt ist, dürfen maximal 3 Wohneinheiten je Baufeld errichtet werden. Ausgenommen davon ist das Gebiet 1a, in dem maximal 6 Wohneinheiten pro Baufeld errichtet werden dürfen (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG i.V. mit §22 BauVO).

4. HÖHE UND HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs. 2 BauBG i.V. mit §16 Abs. 2 und §18 BauVO)

4.1 Gemäß §9 Abs. 2 BauBG i.V. mit §18 BauVO wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen: In allen Gebieten dürfen die baulichen Anlagen mit der Oberkante der Fertigfußböden des Erdgeschosses (OKF) der straßenbegleitenden Gebäude nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

4.2 Bezugspunkt ist die Mitte der Oberkante der nichtbefestigten Straßenverkehrsfläche.

4.3 Bei abfallendem oder anstiegsartigem Gelände kann die OKF des Fertigfußbodens (0,50 m) um das Maß des natürlichen Geländeerhöhen reduziert bzw. erhöht werden.

4.4 Bei Gebäuden mit versetzten Geschossen gilt die Festsetzung für die Eingangsstufe.

4.5 Zum Ausgleich von möglichen Toleranzen kann die OKF des Fertigfußbodens in den Bereichen die nicht eindeutig einer Straßenverkehrsfläche zugeordnet werden können, bis zu 0,70 m betragen, eiben.

4.6 Die Gebäudehöhen darf gemäß §16 Abs. 2 BauVO in der in der Planzeichnung über Erdgeschossfußboden festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind lediglich untergeordnete Gebäude, wie Scheunen, Antennen, Blitzableiter und technische Anlagen.

5. NEBENANLAGEN UND GÄRGEN / STELLPLÄTZE (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG i.V. mit §12 Abs. 6 und §14 Abs. 1 BauVO)

Entlang der öffentlichen Straßen sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 BauVO, überdeckte Stellplätze (Carports) und Gärten gemäß §12 Abs. 6 BauVO zulässig.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

10. FLÄCHEN ZUM AUSGANG (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG i.V. mit §15a LndSchG)

10.1 Die Maßnahmefläche M1 ist im Rahmen der vorgesehenen Veranlassung einer natürlichen Sukzession zu einem Freizeitgebiet zu überlassen und durch neu entstehende, teilweise im Jahr mit Wasser überdeckte Flächen in ihrer Ergänzung zu den bereits im Kern vorhandenen Biotopstrukturen zu verbessern. Die verordnete Abschnitte der Biotopfläche ist im Verlauf der natürlichen Sukzession als offenes Freizeitgebiet zu führen.

10.2 Die Maßnahmefläche M2 ist als auf einen natürlichen Gehölzraum mit Staudenflur begrenzter Goosbek als Extensivwiese zu entwickeln und zu pflegen. Hierbei ist der eingetragene, nach §15a LndSchG geschützte Abschnitt der Biotopfläche bis auf Entnahme der Biotopfläche gegenüber der Bestandssituation unverändert zu erhalten.

10.3 Eine Auszubewerbenanforderung darf im Bereich der Maßnahmeflächen nicht erfolgen.

10.4 In allen Maßnahmeflächen sind weitergehende Gestaltungen zu unterbleiben.

10.5 Der Anteil des Blumenburgwaldes ist gemäß den historischen Vorgaben als Landschaftspark naturnah zu erhalten und zu entwickeln.

10.6 Die Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden i.V. zur Mindestgröße und MAUSFORM DER BAUGESTALTUNG (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG i.V. mit §9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG und §22 BauVO)

3.1 Die Grundstücksgröße muss bei der Errichtung von Einzelhäusern mindestens 600qm betragen (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.2 Bei der Errichtung von Doppelhäusern muss das Grundstück pro Doppelhaushälfte mindestens 350qm groß sein (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.3 Bei der Errichtung von Hausgruppen beträgt die Grundstücksgröße mindestens 300qm pro Hausstel (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG).

3.4 Die Anzahl der Wohnungen wird bei allen Einzelhäusern mit Grundstücken die 600qm bis 1000qm groß sind auf maximal eine Wohneinheit beschränkt (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG).

3.5 Die Anzahl der Wohnungen wird in allen Wohngebäuden je Doppelhaushälfte und Hausstel einer Hausgruppe auf maximal eine Wohneinheit beschränkt (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG).

3.6 In allen Gebieten in denen die offene Bauweise festgesetzt ist, dürfen maximal 3 Wohneinheiten je Baufeld errichtet werden. Ausgenommen davon ist das Gebiet 1a, in dem maximal 6 Wohneinheiten pro Baufeld errichtet werden dürfen (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG i.V. mit §22 BauVO).

4. HÖHE UND HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs. 2 BauBG i.V. mit §16 Abs. 2 und §18 BauVO)

4.1 Gemäß §9 Abs. 2 BauBG i.V. mit §18 BauVO wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen: In allen Gebieten dürfen die baulichen Anlagen mit der Oberkante der Fertigfußböden des Erdgeschosses (OKF) der straßenbegleitenden Gebäude nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

4.2 Bezugspunkt ist die Mitte der Oberkante der nichtbefestigten Straßenverkehrsfläche.

4.3 Bei abfallendem oder anstiegsartigem Gelände kann die OKF des Fertigfußbodens (0,50 m) um das Maß des natürlichen Geländeerhöhen reduziert bzw. erhöht werden.

4.4 Bei Gebäuden mit versetzten Geschossen gilt die Festsetzung für die Eingangsstufe.

4.5 Zum Ausgleich von möglichen Toleranzen kann die OKF des Fertigfußbodens in den Bereichen die nicht eindeutig einer Straßenverkehrsfläche zugeordnet werden können, bis zu 0,70 m betragen, eiben.

4.6 Die Gebäudehöhen darf gemäß §16 Abs. 2 BauVO in der in der Planzeichnung über Erdgeschossfußboden festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind lediglich untergeordnete Gebäude, wie Scheunen, Antennen, Blitzableiter und technische Anlagen.

5. NEBENANLAGEN UND GÄRGEN / STELLPLÄTZE (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG i.V. mit §12 Abs. 6 und §14 Abs. 1 BauVO)

Entlang der öffentlichen Straßen sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 1 BauVO, überdeckte Stellplätze (Carports) und Gärten gemäß §12 Abs. 6 BauVO zulässig.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

Die Nebenanlagen und Gärten sind so zu gestalten, dass sie die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen und die Freizeitanforderungen der Bevölkerung berücksichtigen.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Schnitt 2-2 Planstraße B und C

Schnitt 3-3 Planstraße D

Schnitt 4-4 Planstraße D-1

Schnitt 4a-4a Planstraße D-2 bis D-8 Erweitert zum Parken

Schnitt 5-5 Planstraße E-1 bis E-3

Schnitt 6-6 Fußweg

Schnitt 1-1 Planstraße A

Schnitt 2-2 Planstraße B und C

Schnitt 3-3 Planstraße D

Schnitt 4-4 Planstraße D-1

Schnitt 4a-4a Planstraße D-2 bis D-8 Erweitert zum Parken

Schnitt 5-5 Planstraße E-1 bis E-3

Schnitt 6-6 Fußweg

Schnitt 1-1 Planstraße A